Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 Ausgegeben Danzig, den 3. August 1932

Inhalt:

109

Zweite Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.

Vom 3. 8. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1, 26, 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel II der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 5 wird:
   a) der bisherige Absatz IV dem Absatz III als Satz 3 angefügt,
   b) folgende Vorschrift als Absatz IV eingestellt:

   „IV Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb des Versteigerungswerts steht, so darf das Gericht von einer Anordnung gemäß Satz 1 nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und für den Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, erträglich erscheint. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat und daß die Einstellung außer Kraft tritt, wenn diese Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet sind."

2. Im § 6 werden:
   a) im Absatz I die Worte „von zwei Wochen" durch die Worte „von vier Wochen" ersetzt,
   b) im Absatz IV hinter dem Semikolon die Worte „vor der Entscheidung ist der Antragsgegner zu hören" eingefügt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

   „I War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder auf Anordnung des Prozeßgerichts eingestellt, so kann sie auf Antrag des Schuldners nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

   II Die erneute Einstellung ist unzulässig, wenn der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom 19. Januar 1932 mit wiederkehrenden Leistungen für den Zeitraum von sechs Monaten im Rückstande war und bis zur Stellung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens diese Rückstände nicht bezahlt hat. Diese Vorschrift gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeiten auf der Anordnung der Sicherungsverwaltung beruht.

   III Der Antrag auf erneute Einstellung ist nur bis zum Ablauf einer Notfrist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird. Die Vorschriften des § 6 Absatz II bis IV gelten entsprechend.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 8. 1932.)

IV Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß Absatz I ist nur einmal zulässig."

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„Ist die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder § 7 einstweilen eingestellt, so beginnt die im § 31 Absatz II des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist mit dem Zeitpunkte, bis zu dem die Einstellung angeordnet war."

5. Hinter § 9 werden folgende Vorschriften als §§ 9a, 9b und 9c eingestellt:

„§ 9a

I Ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft angeordnet, so ist auf Antrag eines Miteigentümers die einstweilige Einstellung auf die Dauer von längstens sechs Monaten anzuordnen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint.

II Eine einmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

III Die Vorschriften des § 6 und des § 7 Absatz III finden entsprechende Anwendung.

§ 9b

I Befindet sich der Schuldner in Konkurs, so ist auf Antrag des Konkursverwalters das Verfahren einstweilen einzustellen, wenn anzunehmen ist, daß durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Konkursmasse voraussichtlich wesentlich erschwert werden würde, oder wenn ein Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht ist. Der Antrag ist jedoch abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Das Verfahren ist auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn der Konkursverwalter zustimmt oder die im Satz 2 bezeichnete Voraussetzung eingetreten oder das Konkursverfahren beendet ist.

II Die Vorschriften des § 6 Absatz II bis IV gelten entsprechend.

III Die im § 31 Absatz 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 9c

War die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt, so soll bei der Fortsetzung des Verfahrens der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine nicht mehr als sechs Wochen betragen. Der Versteigerungstermin ist in diesem Falle gemäß § 43 Absatz 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes nur dann aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminsbestimmung nicht zwei Wochen vor dem Termine bewirkt ist."

6. Der § 10 wird wie folgt geändert:

a) die Eingangsworte bis zum Komma erhalten folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 9a, 9b und 9c finden keine Anwendung."

b) folgende Vorschrift wird als Buchstabe c) eingefügt:

„c) wegen der Ansprüche, auf die die Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 1. April 1932 (G. Bl. S. 195) in der Fassung der Verordnungen vom 5. April und 24. Juni 1932 (G. Bl. S. 195 und 401) Anwendung finden."

7. Hinter § 10 wird folgende Vorschrift als § 10a eingestellt:

„Das Versteigerungsgericht soll den Schuldner in dem Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet oder der Beitritt zu dem Verfahren zugelassen wird, darauf hinweisen, daß er nach der Verordnung vom 19. Januar 1932 und dieser Verordnung die Möglichkeit hat, die Einstellung der Zwangsversteigerung binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gericht zu beantragen."

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195, 1915 S. 327) und des § 21 der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612, 1915 S. 327) sind, soweit sie die Wirksamkeit von Verfügungen und Rechtsgeschäften in Ansehung von Miet- und Pachtzinsforderungen gegenüber dem Erwerber des Grundstücks, den Hypothekengläubigern und der Konkursmasse betreffen, mit der Aenderung anzuwenden, daß die in ihnen erwähnten Verfügungen und Rechtsgeschäfte nur für den laufenden Kalendermonat und, wenn das nach den genannten Vorschriften maßgebende Ereignis (der Uebergang des Eigentums, die Kenntnis von dem Eigentumsübergang, die Beschlagnahme oder die Konkurseröffnung) nach dem fünfzehnten Tage des Monats eingetreten ist, für den folgenden Kalendermonat wirksam sind."

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 finden auf landwirtschaftliche Grundstücke mit folgender Maßgabe Anwendung:

I Auch wenn die im § 5 Absatz III bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf erneute Einstellung gemäß § 7 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 stattzugeben, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte bei der Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheinen. Der Sicherungsstelle und unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

II Für die Zeit bis zum 30. September 1932 dürfen Anordnungen der im § 5 Absatz IV bezeichneten Art nicht getroffen werden.

III Wird eine bis zum 30. September 1932 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung gemäß § 7 erneut eingestellt, so hat die Zahlungsauflage gemäß § 5 Absatz IV Satz 1, 2 auch die in der Zeit vom 25. August bis zum 30. September 1932 fällig werdende Rate wiederkehrender Leistungen zu umfassen; den Zeitpunkt, bis zu dem diese Rate zu entrichten ist, bestimmt das Gericht."

10. Hinter § 14 werden folgende Vorschriften als §§ 14a, 14b, 14c, 14d und 14e eingestellt.

„§ 14a

I Eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die im Falle der Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, ist aufzuheben, wenn der Sicherungsausschuß (§ 10 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 — G. Bl. S. 907 —) bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zum 31. Dezember 1932 benötigt werden, und daß der Schuldner dafür die Gewähr bietet, daß er den Erlös aus der Veräußerung der Gegenstände zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird; bei der Prüfung hat der Sicherungsausschuß den berechtigten Interessen des Gläubigers Rechnung zu tragen.

II Wird bei einem landwirtschaftlichen Pächter die Zwangsvollstreckung in Gegenstände betrieben, die, wenn er Eigentümer wäre, im Falle der Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen werden würden, so findet die Vorschrift des Absatzes I entsprechende Anwendung.

§ 14b

Eine Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen zustehen, ist aufzuheben, wenn der Sicherungsausschuß (§ 10 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 — G.Bl. S. 907 —) bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft, insbesondere zu Lohnzahlungen, bis zum 31. Dezember 1932 benötigt werden, und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er diese Mittel zu dem bezeichneten Zweck verwenden wird; bei der Prüfung hat der Sicherungsausschuß den berechtigten Interessen des Gläubigers Rechnung zu tragen.

§ 14c

Der Schuldner kann durch schriftliche Erklärung gegenüber seinen Gläubigern auf die ihm nach den §§ 14a und 14b zustehenden Rechte verzichten.

§ 14d

Die Vorschriften der §§ 14a und 14b finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung betrieben wird:

1. aus Ansprüchen auf Unterhalt, die der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde kraft Gesetzes zu gewähren hat,
2. aus Ansprüchen der zur Bewirtschaftung des Betriebes oder eines mit dem Betriebe verbundenen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge,
3. aus Ansprüchen, die nach dem 1. Mai 1932 entstanden sind; als solche gelten nicht Ansprüche aus Wechseln, wenn die zugrunde liegende Forderung vor dem 1. Mai 1932 entstanden ist,
4. aus Ansprüchen der im § 10 Buchstabe a bis c bezeichneten Art.

§ 14e

Die Gerichts-, Rechtsanwalts- und Gerichtsvollziehergebühren sowie etwaige Sachverständigengebühren ermäßigen sich auf ein Viertel, sofern die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der §§ 14a und 14b auf Antrag des Schuldners aufgehoben wird."

11. § 16 Absatz I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über Anträge gemäß §§ 5, 7, 9a und 9b ergeht gebührenfrei."

Artikel II

I Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II Die Vorschriften des Artikels I finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. War der Beschluß, durch den die Fortsetzung eines einstweiligen eingestellten Verfahrens angeordnet wurde, bereits vor dem Inkrafttreten dem Schuldner zugestellt oder wird er vor dem 15. August 1932 zugestellt, so steht dem Schuldner für den Antrag auf erneute Einstellung (§ 7) eine Notfrist bis zum 31. August 1932 zur Verfügung. War bei Inkrafttreten der Zuschlag bereits erteilt, die Beschwerdefrist für den Schuldner aber noch nicht abgelaufen, so kann die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden; das gleiche gilt, wenn der Zuschlag vor dem 15. August 1932 erteilt wird und der Antragsteller die rechtzeitige Stellung des Antrags unterlassen hatte. Die Frist für die Beschwerde gemäß Satz 2 endet nicht vor dem 31. August 1932.
2. War der Beschluß über die Anordnung einer Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft dem Miteigentümer bereits vor dem Inkrafttreten des Artikels I der Verordnung zugestellt oder wird er vor dem 15. August 1932 zugestellt, so steht dem Miteigentümer für den Antrag auf Einstellung gemäß § 9a eine Notfrist bis zum 31. August 1932 zur Verfügung. Die Vorschriften der Ziffer 1 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) unter fortlaufender Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung.

Der Senat kann hierbei gegenstandslos gewordene Vorschriften weglassen sowie den Wortlaut der Verordnung ändern, wenn dadurch der Inhalt nicht berührt wird.

Danzig, den 3. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm. Dumont.

110

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91).

Vom 3. 8. 1932.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) wird folgendes verordnet:

§ 1

I Hat der Schuldner unterlassen, die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 der Verordnung vom 19. Januar 1932 innerhalb der in den §§ 6, 17 Abs. III Satz 1 daselbst bestimmten Fristen zu beantragen, so ist ihm auf Antrag, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 233 der Zivilprozeßordnung vorliegen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

II Der Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß Absatz I ist nur bis zum 31. August 1932 zulässig.

III Der Gewährung der Wiedereinsetzung steht nicht entgegen, daß ein Antrag gemäß § 5 der Verordnung vom 19. Januar 1932 bereits als verspätet zurückgewiesen oder die Wiedereinsetzung auf Grund der bestehenden Vorschriften bereits abgelehnt war.

§ 2

I Ist in einem Falle der im § 1 bezeichneten Art später, jedoch vor dem 31. August 1932, der Zuschlag erteilt worden, so kann der Schuldner die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung noch nachträglich im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragen. War die Frist für diese Beschwerde beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen, so endet sie nicht vor dem 31. August 1932.

II Nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Danzig, den 3. August 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm. Dumont.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.